

# Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Musters  
für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäfts-  
räumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzver-  
trägen über Finanzdienstleistungen

Unsere Zeichen

AZ DK: FaFi

AZ DSGVO: 7004/01

Kontakt: Tim Kremer

Telefon: +49 30 20225- 5314

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: [tim.kremer@dsgv.de](mailto:tim.kremer@dsgv.de)

Berlin, 08.02.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Musters für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen Stellung nehmen zu dürfen. Wir unterstützen die mit dem Referentenentwurf verfolgte Zielsetzung, die Musterwiderrufsinformation an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anzupassen und mit der Beibehaltung der Gesetzlichkeitsfiktion auch weiterhin Rechtssicherheit zu schaffen. Soweit in dem Gesetzentwurf unter „C. Alternativen“ anstelle einer Überarbeitung die ersatzlose Streichung der Musterwiderrufsbelehrung in Betracht gezogen wird, stimmen wir der Wertung des Gesetzentwurfes zu, dass das vom deutschen Gesetzgeber in der Vergangenheit geschaffene gesetzliche Muster – ungeachtet seiner Komplexität und Transparenzgrenzwertigkeit – im Ergebnis der Erleichterung der Rechtsanwendung dient und die Rechtssicherheit erhöht, so dass die Beibehaltung und Überarbeitung der Musterwiderrufsbelehrung klar zu bevorzugen sind.

Mit Blick auf den nun vorliegenden Entwurf führen wir zu den einzelnen Überlegungen und Regelungen ergänzend wie folgt aus:

#### **Zu Art. 2 Abs. 2, Gestaltungshinweis 2 (Pflichtinhalte)**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bis zu 19 einzeln aufgelistete abstrakte Pflicht- und Eventualangaben in die Widerrufsinformation aufzunehmen sind. Bei diesen sich aus Art. 246b §§ 1 und 2 EGBGB ergebenden Informationen handelt es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes und aufgrund der Bezugnahme auf § 312d BGB um **vorvertragliche** Informationen (VVI), die neben den Vertragsbestimmungen einschließlich der Geschäftsbedingungen zu erteilen sind. Jedenfalls ergeben sich die notwendigen (den Lauf der Widerrufsfrist in Gang setzenden) Informationen aus einer Gesamtschau von VVI und Vertragsbestimmungen einschließlich Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Darin unterscheidet sich dieses Gesetzesvorhaben auch von dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Verbraucherdarlehensrechts. Bei den dort in die Widerrufsinformation aufzunehmenden Angaben handelt es sich um **vertragliche** Pflichtangaben.

**DK-Petition:** Klarstellung in den Widerrufsbelehrungen, in den Gestaltungshinweisen und in der Gesetzesbegründung, dass es sich bei den Angaben in der Widerrufsinformation, Abschnitt 2, jedenfalls auch um vorvertragliche Informationen handelt.

Dieser Aspekt spricht u. E. dafür, dieses verbraucherrechtliche Gesetzesvorhaben mit dem Regierungsentwurf vom 18. November 2020 nicht zu verbinden.

**DK-Petition:** Dieses Gesetzgebungsvorhaben sollte in der nächsten Legislaturperiode neu erörtert werden.

Die verbraucherrechtliche Widerrufsfrist beginnt gemäß §§ 355 Abs. 2 S. 2 BGB mit dem Vertragsabschluss, gemäß § 356 Abs. 3 S. 1 BGB aber nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB unterrichtet hat. Art. 246b § 2 Abs. 1 EGBGB bestimmt wiederum, dass der Unternehmer **rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung** dem Verbraucher die sich aus Art. 246b §§ 1 und 2 EGBGB ergebenden Informationen – die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die in Art. 246b § 1 Abs. 1 EGBGB genannten vorvertraglichen Informationen – auf einem dauerhaften Datenträger mitzuteilen hat. Die in § 356 Abs. 3 S. 2 BGB vorgesehene Höchstfrist für ein Widerrufsrecht ist auf

die hier vorliegenden Finanzdienstleistungen nicht anwendbar. Das Risiko für die Unternehmen besteht in immerwährenden Widerrufsrechten.

Vor diesem Hintergrund bedeutet die Umsetzung des Gesetzentwurfs, dass sowohl die Widerrufsinformation an sich als auch die vorvertragliche Information gemäß Art. 246b § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB um genau die gleichen Informationen ergänzt werden müssen. Dem Verbraucher ist eine Widerrufsbelehrung zu erteilen, und zusätzlich ist er in der VVI über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist und über die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a BGB für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, zu informieren. Dies führt in der praktischen Rechtsanwendung dazu, dass die Widerrufsinformation ggf. wiederholt wird, damit diese nicht als irreführend anzusehende Abweichungen oder Interpretationen der Widerrufsbelehrung missverstanden wird.

Bei Umsetzung des Gesetzentwurfs nimmt der Umfang der Widerrufsinformation erheblich zu, ein „neuer“ Entwurf ist als **Anlage** beigefügt. Es zeigt sich insbesondere der deutlich größere Umfang der Widerrufsbelehrung.

Die Umsetzung des Gesetzentwurfs würde u.E. bedeuten, dass neben den konkreten VVI nun eine diese Pflichtinformationen abstrakt aufzählende Widerrufsbelehrung steht. Der Mehrwert dieses Vorgehens ist hier nicht zu erkennen, zumal es sich um vorvertragliche Informationen handelt und nicht um vertragliche Pflichtinformationen wie beim Regierungsentwurf vom 18. November 2020. Wesentlich ist hier die Information über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts. Besteht ein Widerrufsrecht, erhält der Verbraucher eine Widerrufsbelehrung rechtzeitig vor Vertragsabschluss, in der gem. Anlage 3 die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist und über die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a BGB für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, dargestellt sind. Dieses Ansinnen erscheint auch richtlinienkonform. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/65/EG verlangt eine Information rechtzeitig vor Vertragsabschluss oder Bindung des Verbrauchers an ein Angebot. Es würde die Inhalte der VVI und der Widerrufsinformation klar trennen. Allerdings würde es voraussichtlich einen größeren Eingriff in die gesetzliche Systematik erfordern, die u.E. wie folgt umgesetzt werden könnten:

**DK-Petition: Art. 246b § 1 Abs.1, S. 1, Nr. 12 EGBGB wird wie folgt gefasst:**

~~12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts, sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § BGB § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat,~~

**§ 356 Abs. 3, S. 2-neu BGB wird wie folgt gefasst:**

1 Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch unterrichtet hat. 2 Die Widerrufsfrist beginnt auch nicht zu laufen, bevor der Verbraucher

eine Information über das Bestehen eines Widerrufsrechts erhalten hat sowie zu den Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Falle des Widerrufs nach § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat. 3 Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Abs. 2 oder § 355 Abs. 2 S. 2 genannten Zeitpunkt. 4 Abs. 3 S. 2 ist auf Verträge über Finanzdienstleistungen nicht anwendbar.

### **Zu Art. 2 Abs. 2, Gestaltungshinweis 2 (Dynamische Nummerierung)**

Der mit dem jeweils in Gestaltungshinweis 2 eingebrachte Vorschlag, nur für den jeweiligen Vertrag relevante Pflichtangaben in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen, wird in der aktuellen Ausprägung als dynamische Anpassung nach den Rückäußerungen aus der Praxis mit enormem technischen Aufwand verbunden sein.

Stattdessen sollte entweder auf die Nummerierung gänzlich verzichtet werden und die Pflichtangaben einfach mit Spiegelstrichen versehen werden oder es sollte mit einer „entfällt“-Lösung gearbeitet werden. Hierdurch wird die Widerrufsbelehrung für den Verbraucher in keiner Weise weniger verständlich; es ergibt sich bei der „entfällt“-Lösung sogar ein Mehrwert daraus, dass für den konkret vorliegenden Vertrag eine bestimmte Angabe nicht einschlägig ist.

Die Orientierung der Nummerierung der Pflicht- bzw. Eventualangaben an der gesetzlichen Nummerierung bietet insofern für den Verbraucher auch keinen Mehrwert. Denn Hintergrund der gesetzlichen Änderung ist ja gerade, dass der Verbraucher den Gesetzestext nicht hinzuziehen muss, um die Vollständigkeit der Widerrufsbelehrung zu überprüfen.

**DK-Petition:** Es wird auf eine Nummerierung verzichtet. Stattdessen wird mit Spiegelstrichen gearbeitet.

Hilfsweise könnten die entfallenden Pflichtangaben beispielhaft wie folgt gekennzeichnet werden:

- „9. Entfällt (oder: nicht einschlägig)
- 10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;“

### **Zu Art. 2 Abs. 2, Gestaltungshinweis 2 (Eventualinformationen)**

Nach unserem Verständnis des Referentenentwurfs bezüglich der Einfügung der kursiv gedruckten Eventualinformationen (Gestaltungshinweis 2 zu Anlagen 3 und 3a, sowie Gestaltungshinweise 2 und 4 zu Anlage 3b) sind die jeweils vorgegebenen Textblöcke – sofern sie inhaltlich einschlägig sind – vollständig und unverändert in der Widerrufsbelehrung anzugeben. Eine Ausnahme hiervon besteht ausschließlich hinsichtlich des Wortes „gegebenenfalls“, welches immer zu streichen ist. Sonstige Kausalbedingungen für die jeweilige Einschlägigkeit der Information (wie z.B. „wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat“ in Anlage 3, Nr. 3) sind nicht zu streichen. Um eine andere Interpretation auszuschließen, wäre hier eine noch deutlichere Formulierung in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

**DK-Petition:** In die Gesetzesbegründung zum Anhang Nr. 1 c) (Seite 36) sollte ein ergänzender Satz aufgenommen werden: (...) Der Kursivdruck ist dabei ebenso wie das am Beginn der Information zum Teil verwendete Wort „gegebenenfalls“ zu entfernen. **Andere Streichungen im vorgegebenen Wortlaut der Information sind nicht vorzunehmen.** Eine Information ist nach dem Gestaltungshinweis (...)

Sollte dies vom Gesetzgeber abweichend beabsichtigt sein, wäre es sinnvoll, die im Entwurf vorgesehenen Eventualinhalte konkret vorzugeben. Andernfalls bestünde eine gesteigerte Fehleranfälligkeit bei der praktischen Umsetzung.

### **Zu Art. 2 Abs. 2, Gestaltungshinweis 3 (Kein Hinweis auf Bürgschaften)**

Die DK begrüßt es, dass der Entwurf in Umsetzung des BGH-Urteils vom 22. September 2020 den bisher vorhandenen Hinweis auf Bürgschaften in den Widerrufsbelehrungen gestrichen hat.

Aus Rechtssicherheitsgründen wäre es sinnvoll, wenn in der Gesetzesbegründung klargestellt würde, dass nach dem BGH-Urteil sowohl dem Bürgen als auch anderen Sicherungsgebern kein Widerrufsrecht nach § 312g BGB zusteht.

### **Zu Art. 2 Abs. 2, Gestaltungshinweis 9 zu Anlage 3 sowie Gestaltungshinweis 10 zu Anlage 3 a und 3 b (Mischverträge)**

Durch die Aufspaltung der Widerrufsbelehrung in solche zu Zahlungsdiensterahmenverträgen, Einzelzahlungsverträgen und sonstigen Finanzdienstleistungen treten nach dem Wortlaut des neu eingefügten „Gestaltungshinweis“ 9 zu Anlage 3 bzw. „Gestaltungshinweis“ 10 zu Anlage 3 a und 3 b ggf. Unklarheiten auf, wenn die in Rede stehende Mehrheit von Vertragsinhalten – in Abhängigkeit von der jeweiligen Vertragskonstruktion und Produktgestaltung sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen Abläufe – nicht in einem einheitlichen Vertrag, sondern in mehreren (selbständigen) Verträgen vereinbart wird. Eine Kombination von Widerrufsinhalten nach Maßgabe der vorgenannten „Gestaltungshinweise“ kann zwangsläufig nur dann in Betracht kommen, wenn im konkreten Fall ein einheitlicher Vertrag (mit inhaltlichen Elementen, die sich auf verschiedene der Muster in Anlage 3 – 3 b des Gesetzentwurfes beziehen,) vorliegt. Handelt es sich im konkreten Fall hingegen (auch wenn sie zeitgleich abgeschlossen werden) um mehrere (selbständige) Verträge, wären ggf. mehrere (verschiedene) Widerrufsbelehrungen zu erteilen. Insoweit ändert sich durch die jetzt anstehenden gesetzlichen Neuerungen auch nichts. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte daher klargestellt werden, dass die in Rede stehende Kombination der Muster in Anlage 3 - 3 b des Gesetzentwurfes nur in den Fällen in Betracht kommt, in denen tatsächlich ein einheitlicher Vertrag (mit Bezug zu mehreren der Muster in Anlage 3 - 3 b) vorliegt und aus der sich dann gleichzeitig ergibt, dass es – in gleicher Weise wie bisher – möglich und zutreffend ist, im Falle einer Vielzahl gleichzeitig abgeschlossener separater Verträge separate Widerrufsbelehrungen nach Maßgabe der Muster in Anlage 3 - 3 b zu erteilen. Jedenfalls in der Gesetzesbegründung zu den genannten Gestaltungshinweisen könnte die Thematik an den relevanten Stellen jeweils durch eine kurze Ergänzung klargestellt werden. Die entsprechenden Passagen in der Gesetzesbegründung könnten dazu (durch die Einfügung des Wortes „einheitlich“) wie folgt ergänzt werden:

- „Sollte ein **einheitlicher** Vertrag sowohl über eine allgemeine Finanzdienstleistung als auch über einen Zahlungsdienst abgeschlossen (...) [S. 31 der Gesetzesbegründung unter „c) Nummer 1 b)“

- Wird für einen **einheitlichen** Vertrag belehrt, der auch Vertrag über Finanzdienstleistungen ohne die Erbringung von Zahlungsdiensten (...) [S. 42 der Gesetzesbegründung unter „d) Zu Abschnitt 3 Widerrufsfolgen“ und Gestaltungshinweise 4 bis 12]
- Wird für einen **einheitlichen** Vertrag belehrt, der auch Vertrag über Finanzdienstleistungen ohne die Erbringung von Zahlungsdiensten (...) [S. 47 der Gesetzesbegründung unter „d) Zu Abschnitt 3 Widerrufsfolgen“ und Gestaltungshinweise 5 bis 12“]

Darüber hinaus führt die Vorgabe, bei Mischverträgen die Widerrufsbelehrung um die entsprechenden weiteren Informationen zu ergänzen zu dem Problem, dass für den Verbraucher nicht klar wird, welche Information aus der Widerrufsbelehrung für welchen Vertrag des Mischvertrages gelten. Hierzu müsste entsprechend differenziert werden. Möglicherweise lässt sich insoweit eine gewisse Verdopplung in der Aufzählung der Inhalte nicht vermeiden.

#### **Zu Art. 2 Abs. 2, Gestaltungshinweis 11 („Ende der Widerrufsbelehrung“)**

Die DK begrüßt es, dass der Hinweis „Ende der Widerrufsbelehrung“ + „Strich“ nicht mehr zwingend vorgeschrieben ist. Dies erleichtert die technische Umsetzung.

#### **Zu Art. 2: Eigenständige Musterwiderrufsbelehrung für Förderdarlehen**

Bei grundpfandrechtl. besicherten Förderdarlehen (im Folgenden „Förderdarlehen“ genannt), die im Fernabsatz vertrieben oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, stellt sich ein nicht auflösbarer Widerspruch im Hinblick auf die Informationspflichten. Aus diesem Grund sollte für die Förderdarlehen ein weiteres Muster der Widerrufsbelehrung entworfen werden, welches die geltende Rechtslage hinsichtlich der Informationspflichten bei Förderdarlehen berücksichtigt.

Im Einzelnen:

Bei im Fernabsatz vertriebenen Förderdarlehen sind grundsätzlich die Informationspflichten nach § 312d Abs. 2 BGB, Art 246b EGBGB zu erfüllen. Allerdings gelten bei Immobil. -Verbraucherdarlehensverträgen auch mit der Übermittlung des ESIS-Merkblatts die Anforderungen des § 312d Abs. 2 BGB als erfüllt, wenn es sich bei dem Darlehensvertrag zugleich um einen außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder einen Fernabsatzvertrag handelt (vgl. Art 247 § 1 Abs. 2 S. 6 EGBGB). Bei Förderdarlehen reicht ein verkürztes ESIS-Merkblatt aus (vgl. § 491 Abs. 2 S. 2 Nummer 5 i.V.m. § 491a Abs. 4 BGB). Der Verbraucher ist (lediglich) über die Merkmale gemäß den Abschnitten 3, 4 und 13 des ESIS-Merkblatts (Hauptmerkmale des Kredits; Zinssatz und andere Kosten; Nichteinhaltung der aus dem Kreditvertrag erwachsenden Verpflichtungen: Konsequenzen für den Kreditnehmer) zu informieren.

Die bisherige Musterbelehrung nach Anlage 3 zu Art 246b § 2 Abs. 3 EGBGB nimmt bei Erbringung von Finanzdienstleistungen außer Zahlungsdiensten pauschal auf die Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB Bezug, so dass in der Widerrufsbelehrung der folgende Text verwendet werden muss (siehe Gestaltungshinweis 1 a.):

...

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem

dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB.

...

Auf Grund der Fiktion nach Art 247 § 1 Abs. 2 S. 6 EGBGB ist dies unproblematisch. Der Verbraucher wird mittels des (vollständigen) ESIS-Merkblatts informiert, so dass die Informationspflichten gemäß Art. 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 246b § 1 Abs. 1 EGBGB als erfüllt gelten.

Demgegenüber zählt das Muster der Anlage 3 aus dem Referentenentwurf für den Beginn der Widerrufsfrist die jeweiligen Informationen aus Art 246b EGBGB einzeln auf, lässt aber die Fiktion des Art. 247 § 1 Abs. 2 S. 6 EGBGB bei Verwendung des ESIS-Merkblatts unberücksichtigt. Auch die in dem vollständigen ESIS-Merkblatt enthaltenen Informationen bleiben aber hinter den fernabsatzrechtlichen Anforderungen zurück.

Dies führt zu einem offenkundigen und unauflösbaren Widerspruch zwischen den im neuen Muster nach Anlage 3 aufgezählten Informationen und den tatsächlichen Informationspflichten bei Förderdarlehen. Ein Verbraucher, der die neue Widerrufsbelehrung liest und vorvertraglich das ESIS-Merkblatt erhalten hat, muss zwangsweise zu dem Ergebnis gelangen, dass die Bank ihre Informationspflichten (noch) nicht erfüllt hat und daher ein Widerruf des Darlehens mangels Fristablaufs möglich ist.

**DK-Petition:** Es sollte ein weiteres Muster der Widerrufsbelehrung für Förderdarlehen nach § 491 Abs. 2 S. 2 Nummer 5 BGB erstellt werden. Dieses sollte ausdrücklich auf die in den Abschnitten 3, 4 und 13 des ESIS-Merkblatts zu erteilenden Informationen gemäß § 491a Abs. 4 BGB Bezug nehmen.

### **Zu Art. 3: Inkrafttreten**

Der Entwurf sieht ein Inkrafttreten des Gesetzes ohne Übergangsfrist am Tag nach der Verkündung vor. Nach unserer Kenntnis soll die Gesetzesänderung gemeinsam mit derjenigen zur Änderung der Verbraucherdarlehensverträge im Juni 2021 wirksam werden.

Das ist weder praktisch umsetzbar, noch erforderlich.

In der Praxis entsteht ein erheblicher Umstellungsaufwand. Dies betrifft sowohl die Programmierung, als auch die verlagstechnische Umsetzung und die erforderlichen Tests der geänderten Anwendungsprogramme. Allein dies macht eine Übergangsfrist unabdingbar.

Da die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum „Kaskadenverweis“ sich auch zunächst nur auf Verbraucherdarlehensverträge bezog, besteht auch weder eine besondere Eile bezüglich der Änderung der Musterbelehrungen für den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, noch ein zwingendes Erfordernis, die Musterbelehrungen für Verbraucherdarlehen und Finanzdienstleistungen zeitgleich zu ändern. Selbst wenn an einem Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung festgehalten werden muss, sollte dieser Tag nicht schon im Juni 2021 liegen.

Dies entspricht auch einer üblichen Vorgehensweise. So wurde u.a. in § 16 der BGB-Informationspflichten-VO durch die Änderung vom 4. März 2008 eine solche Übergangsfrist für die Anwendung des gesetzlichen Musters eingeführt.

**DK-Petition:** Vorzugswürdig wäre es, eine Übergangsregelung in Art. 229 EGBGB zu schaffen:

„Die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 246 b § 2 Abs. 3 EGBGB gilt bei entsprechender Verwendung des Musters in Anlage 3 dieses Gesetzes in der Fassung vom 13. Juni 2014 bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fort.“